



KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan „Kall“

Anregungen und / Bedenken sowie Stellungnahmen der
Verwaltung und Beschlussvorschläge

aufgrund der öffentlichen Auslegung nach § 17 Abs. 1
LNatSchG NRW in der Zeit vom 01.08.2024 bis
einschließlich 16.09.2024

Stand: Februar 2025

Landrat des Kreises Euskirchen
Team 60.3 - Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Deutsche Bahn AG, DB Immobilien / DB InfraGO AG
TÖB-Nr.: 001 / 355
Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 10.10.2024
P-Nr.:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:		
Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:		
- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Es ist zu beachten, dass soweit Bahnanlagen in den Geltungsbereich einbezogen sind, es sich um, nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, deren Betrieb gleichermaßen wie der Bau zugelassen ist.	Die Trassen der Eisenbahnstrecken (Eifelstrecke Kalscheuren – Ehrang sowie Kall – Hellenthal) sind von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Kall ausgenommen. Dies bezieht sich regelmäßig auf die Gleisanlagen (Gleis-/Schotterbettung inkl. Nebenanlagen).	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zum Betrieb gehört auch die notwendige Instandhaltung/Unterhaltung, denn der DB obliegt gemäß § 4 Abs. 6 AEG ausdrücklich die Pflicht, ihren Betrieb sicher zu führen. Der Gesetzgeber hat durch § 4 Nr. 3 BNatSchG eine gesetzliche Wertung vorgenommen und diese Betriebsanlagen ausdrücklich privilegiert gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes. Die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere die Unterhaltung, dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Bestehende Gleisanlagen genießen Bestandsschutz. Alle zusätzlichen, neuen Anlagen bzw. Ausbaumaßnahmen sind einer gesonderten Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. gesonderten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Ebenfalls finden die Festsetzungen/Regelungen des Landschaftsplanes Anwendung, wenn angrenzende Schutzgebiete beansprucht/tangiert werden bzw. der jeweilige Schutzzweck berührt würde. Dies kann regelmäßig z.B. bei der Baustelleneinrichtung, Lagerung, Transporten etc. der Fall sein.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Damit gilt, dass die Ziele des Naturschutzes lediglich zu berücksichtigen sind. Diese Wertung ist auch bei der Entscheidung über die Ausweisung von Schutzgebieten und die konkrete Ausgestaltung der Verordnung (insbes. Ausnahmen, Befreiungen, etc.) zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hinzu kommt, dass eine Einbeziehung der Betriebsanlagen dem Sinn und Zweck der Ausweisung jedenfalls in Bezug auf Erholungszwecke nicht gerecht werden kann, da für Bahnanlagen ein allgemeines Betretungsverbot besteht. Demgemäß sollte im vorliegenden Fall von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf den planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Hinsichtlich der agierenden Projekte der DB InfraGO AG auf der Strecke (ESTW KEU 3.BS, Elektrifizierung, HWK 2631 sowie etlicher MOF3-Maßnahmen) dürfen durch den Landschaftsplan keinerlei Nachteile entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Die DB InfraGO weist auf die geplante Elektrifizierung der Eifelstrecke sowie den geplanten Ausbau der Eifelstrecke von Hürth-Kalscheuren über Euskirchen bis Kall hin.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Die Eifelstrecke wird elektrifiziert und zusätzlich werden Ausbaumaßnahmen geplant. Für die Strecke Kall – Nettersheim ist ein zweigleisiger Ausbau geplant, der zusätzlichen Flächenbedarf erforderlich macht. Abhängig von den in den anstehenden Planungsphasen zu ermittelnden Ergebnissen der Schalltechnischen Gutachten könnten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Errichtung von weiteren Schallschutzwänden erforderlich werden. Während der Bauzeit kann es bspw. zu erhöhten Staub- und Erschütterungsemissionen kommen. Auch durch die neuzubauende Oberleitung mitsamt Maststandorten (ca. alle 50 Meter) sowie neue	Wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan sieht entsprechende Ausnahmen und Unberührtheitsregelungen vor. Daneben sind die Eingriffsregelung und der Artenschutz zu beachten.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Kabel- und Entwässerungskanäle verbreitet sich insgesamt der Querschnitt der Trasse. Für den Ausbau sind unweigerlich Auswirkungen auf die Landschaft verbunden, u.a. bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit damit verbundener Vegetationsbeseitigung.		
Zusätzlich wird darauf hinweisen, dass nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB InfraGO AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Haltepunkte. Betriebliche Belange der DB InfraGO AG Fahrwege, DB InfraGO AG Personenbahnhöfe und der DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne, dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden. Die InfraGO AG und die DB Energie GmbH haften für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.		
---	--	--

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Gemeinde Kall**
TÖB-Nr.: **043**

Schreiben vom: **24.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung, Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Kall hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 über den Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplans Kall beraten. Es wurde beschlossen der beigefügten Stellungnahme der Verwaltung (Ziffer 1) zuzustimmen. Darüber hinaus wurde beschlossen, folgende Ergänzung einzubringen:		
Seitens der Gemeinde Kall wird gebeten, die Ersatzbepflanzung für das zerstörte Naturdenkmal „Eiche nördlich von Dottel“ im Landschaftsplan Kall als geschützter Landschaftsbestandteil“ darzustellen“. Diese Ergänzung wurde unter Ziffer 2 in die Stellungnahme der Gemeinde Kall aufgenommen.	Die Ersatzpflanzung erfüllt derzeit noch nicht die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde Kall und den vorgetragenen erheblichen Bedenken zur geplanten Erweiterung des NSG 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“ im Bereich Taubenberg / Kuttelbach zwischen Urft und Rinnen (Ziffer 1) wird gebeten, die Planung mit allen Akteuren (Gemeinde, Fachbehörden, insbesondere Untere Immissionsschutzbehörde, sowie Vertreter der lokalen Abbaubetriebe und den Grundstückseigentümern etc.) unter Würdigung aller Interessen mit dem Ziel zu erörtern, eine verträgliche und angemessene Lösung für die Erweiterung des NSG zu erarbeiten.		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Da die Planung im Konflikt mit den vorhandenen Bestandsrechten und den Entwicklungszielen der ansässigen Unternehmen steht, wird um kurzfristige Terminabstimmung gebeten.	Ein Termin hat am 17.12.2024 stattgefunden.	
Hierzu wird auch auf die ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen zur geplanten Erweiterung dieses Gebietes vom 07.06.2024 sowie der bereits vorliegenden Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen verwiesen.		Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Durchschrift dieses Schreibens einschließlich der Stellungnahme der Gemeinde Kall zum Verfahren habe ich der Unteren Immissionsschutzbehörde, Herrn Scheipers bzw. dem Abteilungsleiter 60 –Umwelt, Herrn Frank Fritze, sowie dem Geschäftsbereichsleiter V und Allgemeinen Vertreter des Landrates, Herrn Achim Blindert, per Mail zukommen lassen.		
<u>Anlage 1</u> <u>Stellungnahme der Gemeinde Kall</u> zur 1. Änderung des Landschaftsplans Kall im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten (dritten) öffentlichen Auslegung. <u>1. Erweiterung des Naturschutzgebietes - NSG 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“ im Bereich Taubenberg / Kuttenbach zwischen Urft und Rinnen</u>		
Seitens der Gemeinde Kall werden zu der großflächigen Erweiterung des NSG 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“ (Größe bisher: ca. 380 ha /Größe neu geplant: ca. 444,7 ha) im Bereich Taubenberg /Kuttenbach zwischen Urft und Rinnen erhebliche Bedenken vorgetragen.		

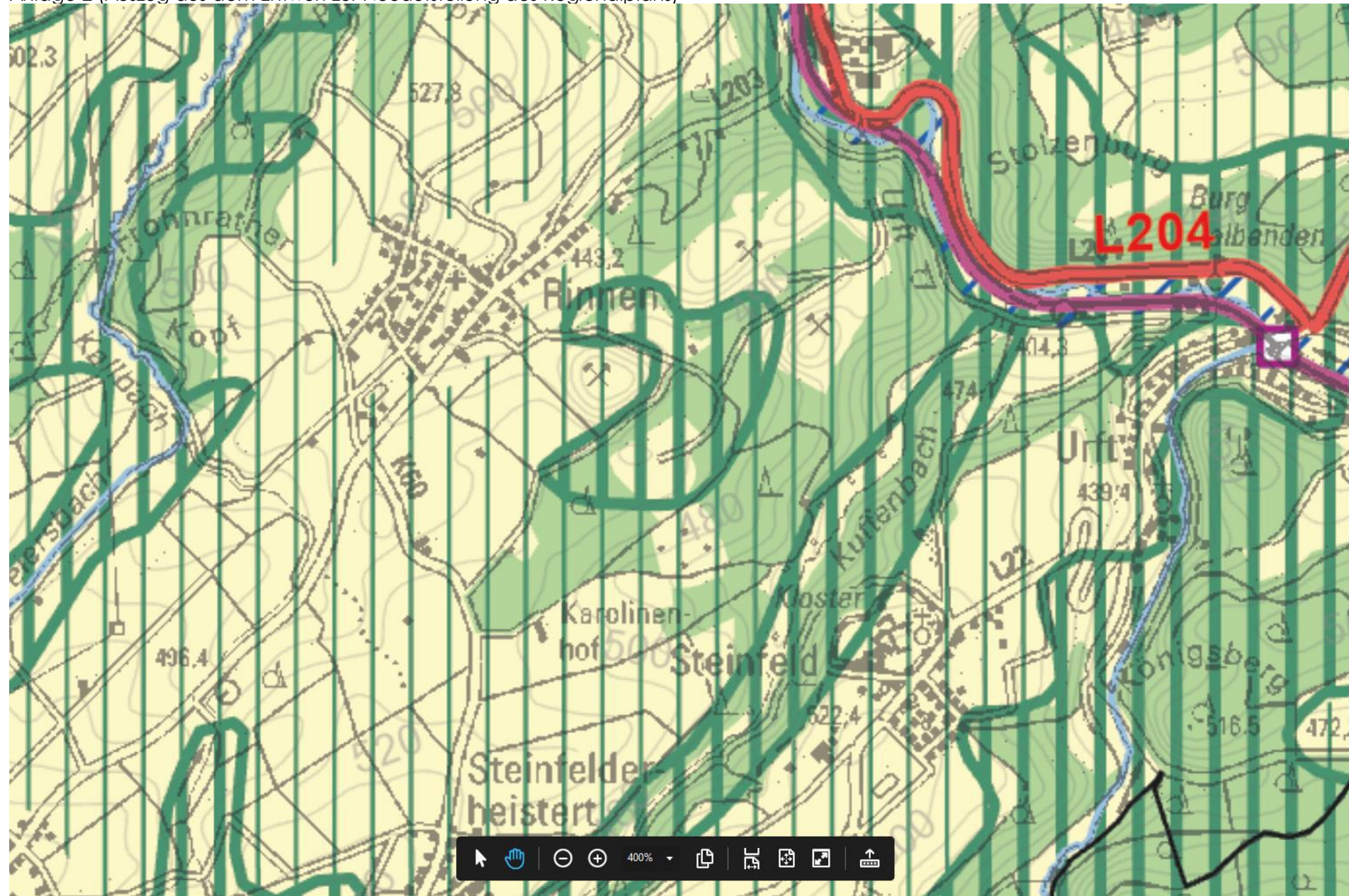
LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Begründung: - Die Gebietsabgrenzung im Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Kall wurde im Vorfeld ohne Einbeziehung der örtlichen Akteure (Gemeinde, Steinbruchbetreiber und Eigentümer der Steinbrüche etc.) vorgenommen. - Die Ausweisung des Gebietes sollte insbesondere auch unter Würdigung der Entwicklungsziele der örtlichen Wirtschaftsunternehmen erfolgen. - Die Planung geht über die Darstellungen im jetzt gültigen Regionalplan bzw. den im Entwurf zur Neuauflistung des Regionalplans dargestellten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) als planungsrelevante Grundlage hinaus. Hierzu wird auf die beigefügte Anlage 2 verwiesen. - Die Planung steht teilweise im Konflikt zu dem Bestreben der ansässigen Unternehmen, die Gewinnung von Festgesteinen aus der Gesteins-Lagerstätte bei Rinnen nachhaltig und zukunftsgerichtet aufzustellen. Hierzu gehört ebenso die Möglichkeit einer tragfähigen Entwicklung durch eine verantwortungsvolle und umweltverträgliche Lösung. Darüber hinaus ist die Ertüchtigung der wegemäßigen Erschließung des Steinbruchs unter Würdigung der örtlichen Belange (insbesondere der örtlichen Bevölkerung) und der Belange von Natur und Landschaft zu gewährleisten.	Die rechtskräftig dargestellte BSAB-Darstellung des Regionalplanes im Bereich Taubenberg/Rinner Steinbrüche wird berücksichtigt. Die NSG-Festsetzung aus der erneuten Offenlage wird um die BSAB-Bereiche sowie um die Hangwaldbereiche um den „Pielstein“ / Mittelrippe reduziert. Für die letztgenannten Bereiche wird eine vertragliche Vereinbarung angestrebt.	Der Einwendung wird gefolgt. Die geplante NSG-Festsetzung wurde noch einmal überprüft und angepasst. Auf die zeichnerischen Darstellungen wird verwiesen.
---	--	---

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- Da es sich bei der vorgelegten 1. Änderung um einen Entwurf handelt und in der weiteren Bearbeitung noch Änderungen erfahren kann, wird seitens der Gemeinde vorgeschlagen, die Belange aller Akteure in einem weiteren konstruktiven Gespräch mit der Gemeinde, den einzubeziehenden Fachbehörden und den lokalen Abbaubetrieben und Grundstückseigentümern unter Würdigung aller Interessen mit dem Ziel zu erörtern, eine verträgliche und angemessene Lösung für die Erweiterung des NSG zu erarbeiten. Hierzu wird auch auf die ergänzende Stellungnahme der UNB des Kreises Euskirchen zur geplanten Erweiterung dieses Gebietes vom 07.06.2024 verwiesen.	Ein Termin hat am 17.12.2024 stattgefunden.	
Zur näheren Erläuterung des Erweiterungsgebietes ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung des NSG 2.1-12-Bereiches im Vergleich zur jetzt geplanten neuen Darstellung der beigefügten <u>Anlage 3</u> zu entnehmen.		
2. Seitens der Gemeinde Kall wird gebeten, die Ersatzbepflanzung für das zerstörte Naturdenkmal „Eiche nördlich von Dottel“ im Landschaftsplan Kall als „geschützter Landschaftsbestandteil“ darzustellen“.	Die Ersatzpflanzung erfüllt derzeit noch nicht die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

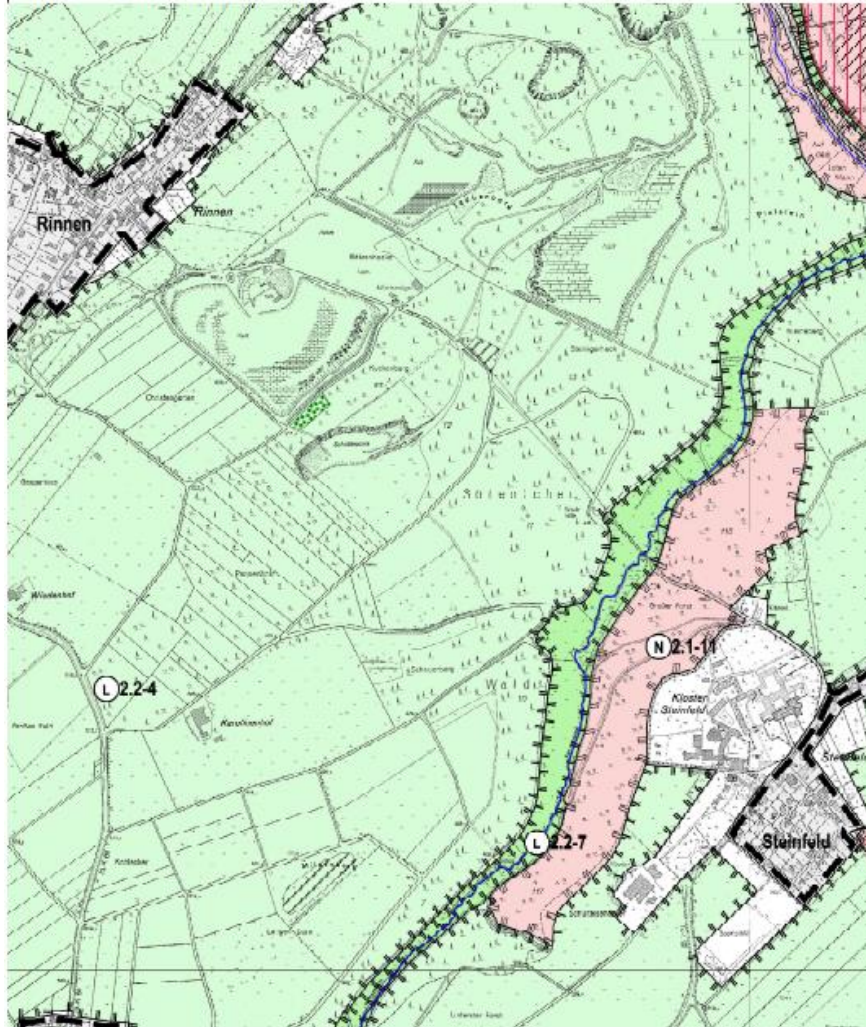
Anlage 2 (Auszug aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans)



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

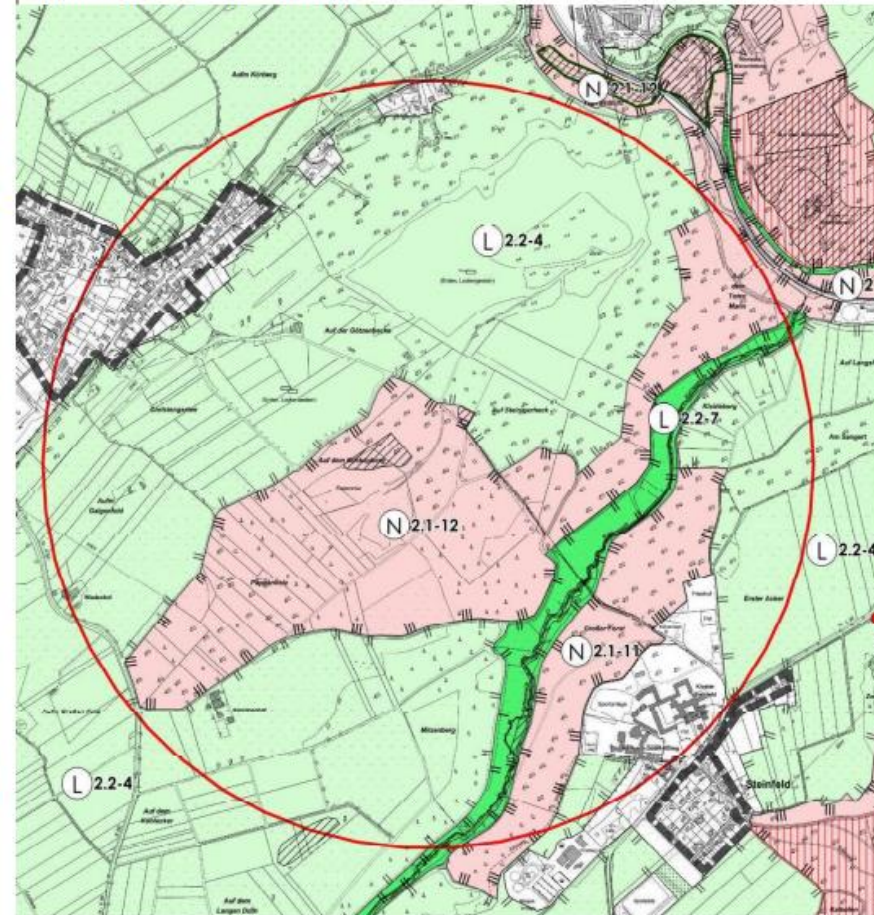
Anlage 3 Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung des NSG 2.1-12 im Vergleich zur jetzt geplanten Darstellung

a) bisherige Darstellung



Auszug aus dem Landschaftsplan Kall

b) neu geplante Darstellung



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Kreisverwaltung Euskirchen, Team Immissionsschutz

TÖB-Nr.: 217

Schreiben vom: 16.09.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der UIB wird darauf hingewiesen, dass auf den folgenden Flurstücken Gemarkung Sötenich Flur 4, Flurstück 70, 71 72, 73, 74, Flur 5 Flurstück 15, 16, 17, 18, 19,99, 100, 103, 104, Flur 6 Flurstück 133, genehmigte Steinbrüche betrieben werden. Teilweise befinden sich die Flächen in der Rekultivierungsphase dennoch findet auf einen Großteil der Flächen aktiver, genehmigter Abbau statt. Mit der 1. Änderung des Landschaftsplan Kall wird ein Naturschutzgebiet (N 2.1-12), welches teilweise direkt an die obigen Flächen angrenzt dargestellt. Da die aktuelle Erschließung der Steinbrüche überarbeitet wird, ist eine andere Abgrenzung des N 2.1-12 mit mehr Abstand zu den obigen Flächen sowie zu der Erschließungsstraße Flur 5 Flurstück 82 unbedingt empfehlenswert. Es ist darauf zu achten, dass nicht in vorhandene Bestandsrechte eingegriffen wird.	Genehmigte Steinbrüche genießen Bestandsschutz. Das NSG wird neu abgegrenzt, so dass sich neue Abstände zu den genannten Flächen ergeben. Ein entsprechender Abstand zu der Erschließungsstraße war bereits im Entwurf berücksichtigt. Aufgrund des Maßstabes 1:10.000 ist dies in der Festsetzungskarte ggf. nicht direkt erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Auf die zeichnerischen Darstellungen wird verwiesen.
Weiterhin liegt der UIB ein Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG zur Erweiterung der Abbauflächen auf den Flächen Gemarkung Sötenich, Flur 5, Flurstücke-Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 118, 119 vor.		Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten die gemachten Angaben in Ihren Planungen zu berücksichtigen.		

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ergänzung vom 24.09.2024 Wie besprochen erhalten Sie folgende Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 16.09.2024 mit der Bitte um Berücksichtigung.		
Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante NSG N2.1-12 sich zum Teil mit den im Regionalplan und Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) überschneidet. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_regionalplanung_aktuell_teilabschnitt_aachen_zeichnerische_darstellung.pdf	Die rechtskräftig dargestellte BSAB-Darstellung des Regionalplanes im Bereich Taubenberg/Rinner Steinbrüche wird berücksichtigt.	Der Einwendung wird gefolgt. Die NSG-Festsetzung wird auf die BSAB-Grenzen zurückgenommen. Auf die zeichnerischen Darstellungen wird verwiesen.
Ziel der BSAB ist die Sicherung der Flächen für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze. Die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen (vergl. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, textliche Darstellung 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Stand 10.2016, Kapitel 1.4). https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_regionalplanung_aktuell_teilabschnitt_aachen_textliche_darstellung.pdf		Wird zur Kenntnis genommen.
M.E. steht eine Ausweisung als NSG nicht im Einklang mit den Zielen des REP und kann, da der vorhandene Betreiber des Steinbruchs „Taubenberg“ Erweiterungsabsichten verfolgt, zu erheblichen Konflikten führen.	Die rechtskräftig dargestellte BSAB-Darstellung des Regionalplanes im Bereich Taubenberg/Rinner Steinbrüche wird berücksichtigt.	Der Einwendung wird gefolgt. Auf die zeichnerischen Änderungen wird hingewiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kall 5 (Sistig-Frohnrath)**

Schreiben vom: **08.09.2024**

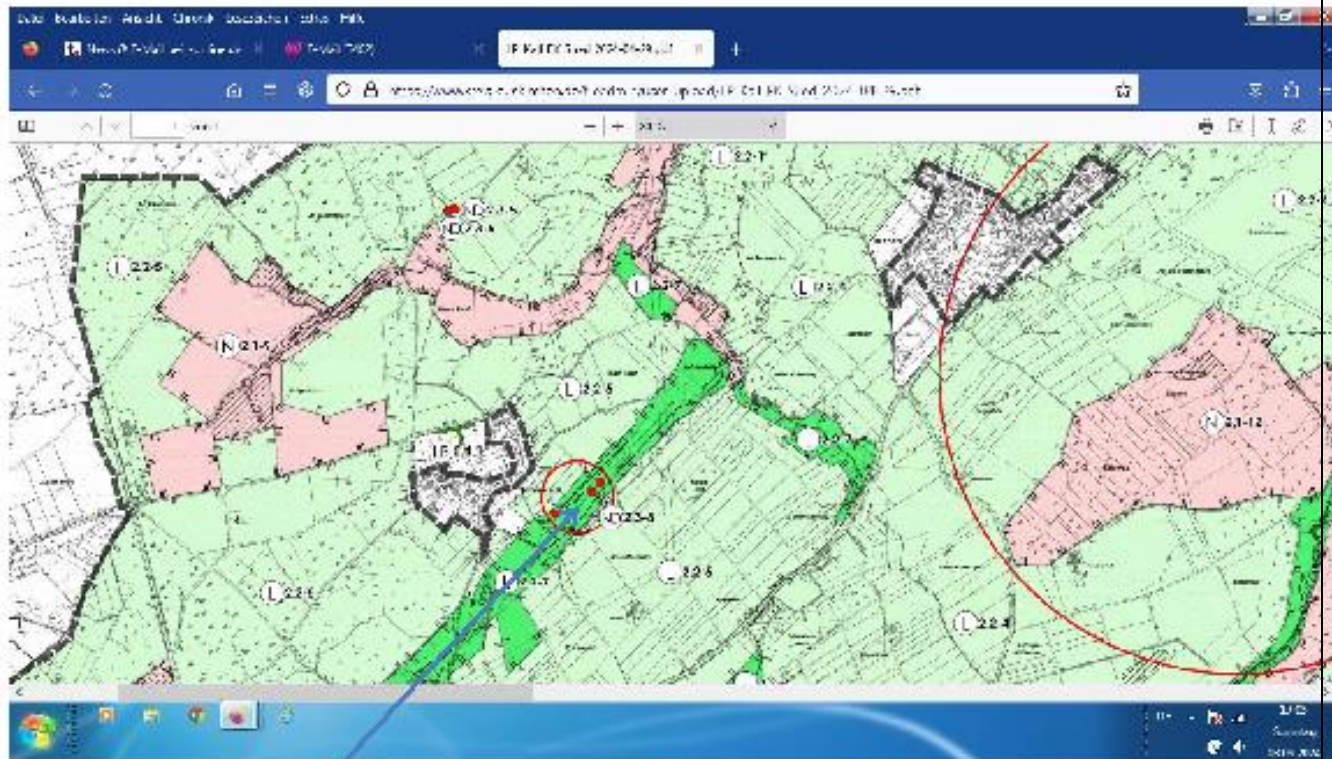
TÖB-Nr.: **363**

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Auf unseren Flurstücken befinden sich die 3 Eichebäume, welche in Ihren Plänen als Naturmerkmale ND2.3-8 gekennzeichnet sind. Diese Eichen sind schon sehr alt und zeigen starke Baumschäden an. Siehe Bilder im Anhang. Am oberen Eichenbaum der zwei zusammenstehenden ist im Frühjahr durch einen starken Sturm ein dicker Ast bis an den Stamm abgebrochen. Um unteren Eichenbaum ist unten in Erdnähe eine große tiefe faule Stelle. Der einzel stehende ist von den dreien noch der Gesundesten. Damit diese Bäume noch lange gesund bleiben bedarf es einer fachmännischen Beschneidung. Dieses wurde bei der Aufnahme der Bäume als Naturdenkmäler als Voraussetzung einverlangt. Auch die periodischen Pflegemaßnahmen sollten von kundigem Personen durchgeführt werden. Anfallende Kosten zu Lasten des Kreises erfolgen. .	Notwendige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Naturdenkmalen werden durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen sichergestellt. Siehe Erläuterungen zu den Festsetzungen unter Ziffer 2.3. Der Kreis Euskirchen führt jährlich eine Fachkontrolle zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für das Naturdenkmal durch. Bei festgestelltem Pflege- oder Verkehrssicherungsbedarf werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Ich bitte um schriftl. Zusage dieser Maßnahme. Sollte dem nicht entsprochen werden bitte ich die Bäume nicht als Naturdenkmäler aufzunehmen.	Eine schriftliche Bestätigung erfolgt.	Der Bitte wird entsprochen.

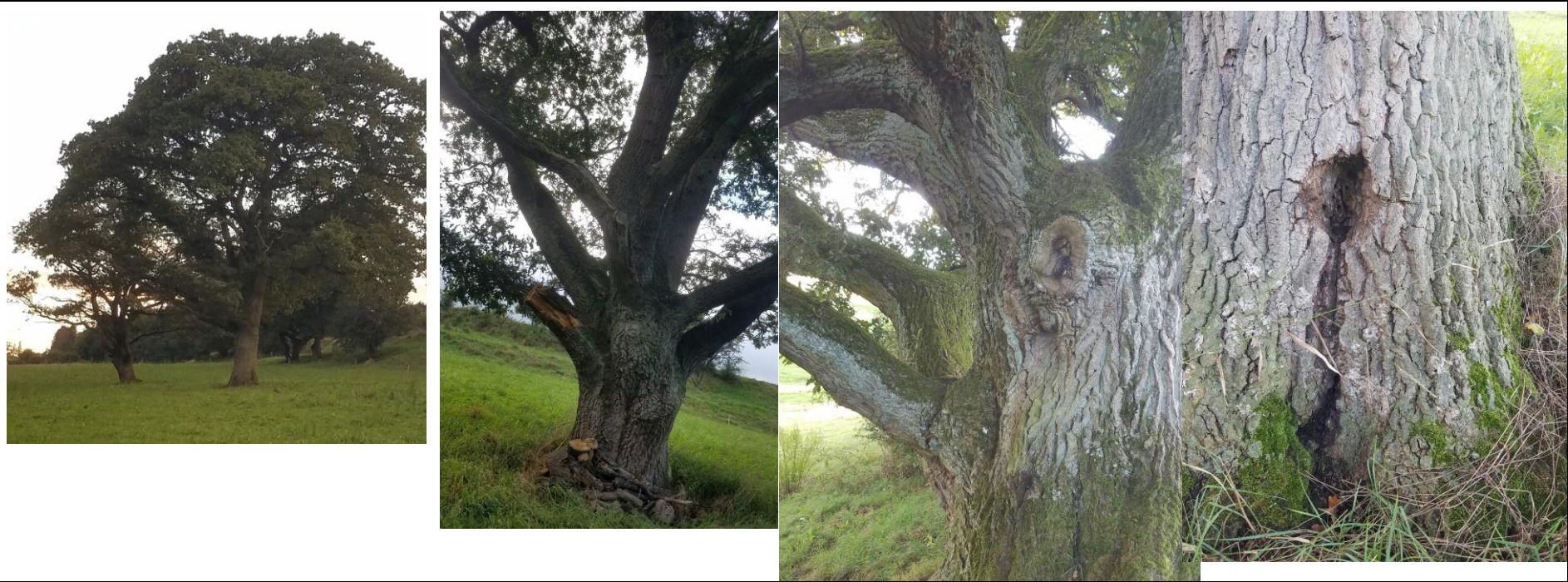
LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



Gemarkung Sistig (054335), Flur 019, Flurstück 100 2Eichen

Gemarkung Sistig (054335), Flur 019, Flurstück 100/103 auf der Böschung 1Eiche

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender thomas zement GmbH & Co KG

TÖB-Nr.: 370

Schreiben vom: 26.09.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den durchgeführten textlichen und kartenmäßigen Anpassungen der Landschaftsplanentwürfe. Wir sind von den Änderungen erheblich betroffen, sodass enorme negative Auswirkungen auf unsere operative und wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten sind. Dies betrifft die räumlich erhebliche Erweiterung des Naturschutzgebietes N 2.1-12 auf unsere Eigentumsflächen und innerhalb des festgesetzten BSAB-Gebietes in diesem Bereich. Wir fordern die Rücknahme der Ausweitung des Naturschutzgebietes, sodass das festgelegte BSAB-Gebiet frei von diesem Nutzungskonflikt BSAB vs. Naturschutzgebiet bleibt.	Die Regionalplanung bzw. die Darstellungen zu den BSAB-Gebieten wurde im Oktober 2024 erneut offengelegt. Hierbei wurden die bis dato nicht mehr dargestellten BSAB-Bereiche wieder in Kraft gesetzt. Zur Begründung wurde dargelegt: „Es bestehen Bedenken hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise, bis zur Aufstellung eines Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe - Festgesteine in einem separaten Verfahren, vollständig auf die Festlegung von BSAB für die Rohstoffgruppe Festgesteine zu verzichten. Ziel 9.2-1 des LEP NRW steht entgegen. Da für die Rohstoffgruppe Festgesteine im Regierungsbezirk Köln derzeit kein Planerfordernis hinsichtlich der landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeiträume (vgl. Ziel 9.2-3 LEP NRW) besteht, bleiben die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des bestehenden Regionalplans zu Festgestein-BSAB von der Regionalplan-Neuaufstellung und dem Teilplan NR unberührt und gelten fort. In den entsprechenden Bereichen erfolgen keine neuen regionalplanerischen Festlegungen. Die zeichnerischen Festlegungen der Festgestein-BSAB aus dem bestehenden Regionalplan werden im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung nachrichtlich dargestellt.“ Hieraus ergeben sich demnach auch konkrete Vorgaben für die nachgeordnete Landschaftsplanung, die die Landes- und Regionalplanung befolgen muss.	Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Dieses Votum begründen wir nachstehend wie folgt:

1. Allgemeines, wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die thomas Beteiligungen GmbH hat die Opterra Zement GmbH mit ihrem Zementmahlwerk (An der Spick 2, 53925 Kall) und dem genehmigten Steinbruch „Taubenberg“ (Gemarkung Sötenich, Flur 4) zum 01.01.2023 gekauft und im Zuge des Kaufs hat die Opterra Zement GmbH in thomas zement GmbH (thomas zement) umfirmiert.

Zu diesem Zeitpunkt wurde der Steinbruch „Taubenberg“ sowie das Mahlwerk nicht betrieben. Die thomas Beteiligungen GmbH hat das Mahlwerk und den Steinbruch mit dem klaren Ziel erworben, den Betrieb wiederaufzunehmen. Dieses Ziel wurde mit der Gemeinde Kall kommuniziert und im Rahmen von Ausschusssitzungen vor Ort präsentiert.

Für die Region war das Zementwerk mit dem Steinbruch immer ein wichtiger Arbeitgeber und ein wichtiger Gewerbebetrieb. Die Gemeinde Kall unterstützt die Pläne zur Wiederbelebung des Standortes.

Entscheidend für den Kauf des Mahlwerks und des Steinbruches war auch die Tatsache, dass große Eigentumsflächen im festgesetzten BSAB-Gebiet liegen und somit der Steinbruch und das Mahlwerk durch die mögliche Erweiterung der Steinbruchflächen innerhalb des BSAB-Gebiets eine Zukunftsperspektive erhalten.

Der Steinbruch „Taubenberg“ wird seit September 2023 von der KWK Kalksteinwerke Kall GmbH, Kimplerstraße 278, 47807 Krefeld (KWK) betrieben. Die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs führt durch neue direkte und indirekte Arbeitsplätze zu einem wichtigen Impuls für diese Region.

Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zwischen thomas zement und KWK besteht ein langfristig angelegter Pacht- und Fördervertrag über den Gesteinsabbau in „Taubenberg“. Gemeinsam besteht zudem die Planung, den Steinbruch „Taubenberg“ zu erweitern. Hierfür stehen die Eigentumsflächen von thomas zement innerhalb des festgesetzten BSAB-Gebiets unmittelbar zur Verfügung. Der Kreis Euskirchen (Immissionsschutz) wurde in 2023 in einer gemeinsamen Besprechung von thomas zement und KWK über die Zusammenarbeit und die Ziele im Rahmen des Pacht- und Fördervertrages informiert. Dass diese Erweiterungsflächen genehmigungsfähig sind und als Steinbruchflächen geeignet sind, zeigt die Tatsache, dass das Zementwerk in 2008 für Teilflächen des BSAB-Gebiets schon einmal eine <i>Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchbetriebs durch die Erweiterung der Abbaugrenzen zur Gewinnung von Kalkgestein (Aktenzeichen: 8851.2.1-§16-60/07-V/Ba vom 27.11.2008)</i> erhalten hatte. Zudem wurde die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der Ausweisung als BSAB-Gebiet in der Abwägung und der Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde ermittelt. Der Anlage ist ein Plan beigelegt, der als Anlage Nr. 2 mit dem Antrag zur Genehmigung vom 27.11.2008 eingereicht wurde und die Flächen der Steinbrucherweiterung aufführt. thomas zement arbeitet aktuell mit einem Projektteam sowie externen Beratern und Dienstleistern sehr intensiv an dem Ziel „Wiederbetrieb des Mahlwerks“. Hierzu wurden bereits Gespräche mit der Gemeinde Kall sowie der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, geführt.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Um das Mahlwerk wirtschaftlich betreiben zu können, werden derzeit Möglichkeiten des Transportes von Gütern per Bahn untersucht. Eine Machbarkeitsanalyse widmet sich z.B. der Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Privatgleisanschluss für das Mahlwerk errichtet werden kann. Das Vorliegen des genehmigten und betriebenen Steinbruchs „Taubenberg“ und die geplanten Erweiterungsflächen innerhalb des ausgewiesenen BSAB-Gebiets auf den Eigentumsflächen von thomas zement vermitteln die für kapitalintensive Industrieanlagen dieser Art notwendige langfristige Rohstoffbasis und sind für das Mahlwerk damit eine wesentliche strategische Grundvoraussetzung, um das Mahlwerk wieder in Betrieb nehmen zu können. Der Standort in Sötenich eignet sich in besonderer Weise für die Entwicklung und Marktetablierung von CO2-reduzierten Zementsorten, die wir im Zuge der CO2-Roadmap (verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung von CO2-Reduktionen bis hin zur CO2-Neutralität) vorantreiben möchten. Hierbei geht es um den Einsatz von Kalksteinmehl anstelle von Zementklinker. Das Kalksteinmehl kann im werkseigenen Steinbruch abgebaut werden und ist somit direkt und langfristig verfügbar, mit kürzesten Transportwegen zum Mahlwerk. Diese Zementsorten sind im angestrebten Marktgebiet (BeNeLux) stark nachgefragt und werden zukünftig auch in Deutschland stark nachgefragt sein, bei geringer Verfügbarkeit. Unser Mahlwerk in Sötenich liegt in wirtschaftlicher Transportentfernung zu den BeNeLux-Ländern, wodurch wir uns einen wirtschaftlichen Vorteil mit diesen Zementsorten verschaffen können.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Im Mahlwerk werden hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, die zu einem weiteren wichtigen Impuls in der Region führen werden. Zudem werden ortsansässige Gewerbebetriebe vom Mahlwerkbetrieb profitieren und weitere indirekte Beschäftigte durch den Mahlwerkbetrieb generiert.		Wird zur Kenntnis genommen.
2. Unmittelbare Betroffenheit der thomas zement GmbH 2.1 Die thomas zement GmbH, Straße der Einheit 25, 06638 Karsdorf ist Eigentümerin folgender Grundstücke: Gemarkung: Sötenich Flur 4: Flurstücke: 51; 67; 68; 70; 71; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131 Fläche: Die Fläche aller benannten Flurstücke beträgt 933.535 m². Jedes der benannten Grundstücke ist von der Änderung des Landschaftsplans „Kall“ vollständig oder zumindest teilweise betroffen. Denn in diesem Bereich wurde das Naturschutzgebiet mit der Kennung N 2.1-12 erweitert.		Wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Flurstücke sind von dem Naturschutzgebiet N 2.1-12 vollständig überlagert: Gemarkung: Sötenich Flur: 4 Flurstücke: 51; 67; 68; 126; 127; 128; 129; 130; 131 Fläche: Die Fläche dieser Flurstücke beträgt 130.421 m².		Wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Grundstücke sind teilweise von dem Naturschutzgebiet N 2.1-12 überlagert: Gemarkung: Sötenich Flur: 4 Flurstücke: 70; 71; 125		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Direkt angrenzend an die erweiterten Flächen des Naturschutzgebietes mit der Kennung N 2.1-12 liegt unser genehmigter Steinbruch „Taubenberg“. Der Steinbruch „Taubenberg“ erstreckt sich auf folgenden Flurstücken: Gemarkung: Sötenich Flur: 4 Flurstücke: 70; 71		Wird zur Kenntnis genommen.
Der Anlage ist ein Plan beigelegt, in dem das BSAB-Gebiet gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Teile vom Reservegebiet, das geplante Naturschutzgebiet N 2.1-12 gem. Entwurf Landschaftsplan Kall und die Eigentumsflächen von thomas zement dargestellt sind. Zudem ist der Anlage ein gleicher Plan beigelegt, mit Darstellung des vollständigen Reservegebiets und ohne Hinterlegung der Eigentumsflächen von thomas zement.		Wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Die Erweiterung der Ausweisung des Naturschutzgebietes mit der Kennung N 2.1-12 auf im Regionalplan festgelegten und damit gesicherten BSAB-Gebieten ist für uns überraschend und vor allem raumplanungsrechtlich nicht nachvollziehbar.	Wie bereits oben ausgeführt, muss die Landschaftsplanung die Vorgaben aus der Landesplanung sowie der Regionalplanung befolgen. Insofern wird die NSG-Festsetzung aus der erneuten Offenlage um die BSAB-Bereiche sowie um die Hangwaldbereiche um den „Pielstein“ / Mittelrippe reduziert. Für die letztgenannten Bereiche wird eine vertragliche Vereinbarung angestrebt.	Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.
Die Wichtigkeit und die Schutzbedürftigkeit von BSAB-Gebieten für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für die einzelnen lokalen Steinbruchbetreiber ist sehr hoch. Hierzu heißt es beispielsweise im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Kapitel 1.4 (ein Auszug aus dem Regionalplan ist der Anlage zu entnehmen):		

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

„Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (...) sowie gemäß LEP NRW (...) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Hierdurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoff-Importen erreicht werden. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen“. Als Ziel 1 ist im Regionalplan folgendes festgelegt: „In den im GEP zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), (...) sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern.“ Es handelt sich hierbei nicht nur nominell, sondern auch materiell um ein Ziel der Raumordnung, nämlich um eine „verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen“ zur Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).	Siehe obige Ausführungen	Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.
---	---------------------------------	---

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Diese Festlegung ist bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen „zu beachten“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG) und damit einer nachgelagerten Abwägung nicht zugänglich. Diese Aussagen aus dem Regionalplan machen deshalb sehr deutlich, dass eine nachträgliche Überlagerung von BSAB-Gebieten mit Naturschutzgebieten lt. LEP NRW und Regionalplanung nicht zulässig ist und den Grundsätzen und Zielen des LEP NRW und der Regionalplanung entgegenstehen.	Siehe obige Ausführungen.	Den Bedenken wird gefolgt.
2.3 Durch die von diesen Grundsätzen und Zielen abweichende Ausweisung des Naturschutzgebietes N 2.1-12 innerhalb der BSAB-Flächen und innerhalb von Flächen, die thomas zement beabsichtigt als Steinbruch genehmigen zu lassen, ergibt sich außerdem eine sehr hohe negative Betroffenheit von thomas zement.		Wird zur Kenntnis genommen.
In diesem Zusammenhang ist das allgemeine Verbot von Abgrabungen in Naturschutzgebieten gemäß Kapitel 2.1.0.1 der <i>textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 1. Änderung (Entwurf) des Landschaftsplanes „Kall“</i> nicht nachvollziehbar und für Naturschutzgebiete in regionalplanerisch festgelegten BSAB-Gebieten inakzeptabel. Das beeinträchtigt uns, wie oben zu 1. schon ausgeführt, in der Rohstoffbasis unseres kapitalintensiven Betriebs ganz massiv, weil unter Zugrundelegung einer Ausweisung eines Naturschutzgebiets über einem großen Teil unserer Rohstoffbasis die Investitionsentscheidung nachträglich entwertet und ihr die unternehmerischen Grundlagen entzogen werden.	Siehe obige Ausführungen.	Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zwar hat die Naturschutzbehörde einen Handlungsspielraum, ob und wie sie ein schutzwürdiges und schutzbedürftiges Gebiet unter Schutz stellt (vgl. nur OVG Lüneburg, Urteil vom 3.11.2020 – 4 KN 214/17, NordÖR 2021, 138, 142 mit weiteren Nachweisen). Jedoch ist die Naturschutzbehörde bei der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft in der Würdigung sich gegenüberstehender Interessen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet – es handelt sich nicht um einen Fachplanungsvorgang (siehe nur OVG Weimar, Urteil vom 3.12.2020 – 1 N 205/14, BeckRS 2020, 51837, Rn. 52 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig also davon, dass hier aus Gründen der Raumordnung eine Naturschutzausweisung in einem Landschaftsplan rechtlich schon ausscheidet, soweit ein gesicherter BSAB betroffen ist, sind die von uns oben zu 1. vorgetragenen wirtschaftlichen Belange und Belange des Vertrauensschutzes derartig gewichtig, dass sie durch die im Entwurf des Landschaftsplans vorgetragenen Gründe – die ja auf die hier relevante Teilfläche innerhalb des BSAB nicht insgesamt zutreffen können – nicht überwogen werden können.		Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.
3. Ergänzend: mittelbare Betroffenheit der KWK Kalksteinwerke Kall GmbH Die KWK Kalksteinwerke Kall GmbH betreibt den Steinbruch „Taubenberg“. Dessen Schwestergesellschaft, die END Eifeler Naturstein- und Deponiegesellschaft mbH (END), betreibt direkt angrenzend, im selben BSAB-Gebiet einen weiteren Steinbruch („Steinbruch Rinnen“; Gemarkung Sötenich in der Flur 5). Die genaue Lage vom „Steinbruch Rinnen“ kann dem „Arbeitsplan Raumplanung“ aus der Anlage entnommen werden.		Wird zur Kenntnis genommen. Auf die textlichen und zeichnerischen Änderungen wird verwiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Abbautätigkeiten in dem BSAB-Gebiet sind demnach sehr intensiv und auf Dauer angelegt. Um die zukünftigen wirtschaftlichen Aktivitäten abzusichern und die Kunden in der Region weiterhin zuverlässig bedienen zu können, sind beide Unternehmen auf die Möglichkeit der Steinbrucherweiterung angewiesen. Die Beibehaltung und die Sicherstellung der Nutzbarkeit der BSAB-Gebiete haben somit eine hohe Bedeutung für diese beiden Unternehmen. Aus diesen Gründen hatte die END im Januar 2022 bereits einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids beim Kreis Euskirchen eingereicht. Dieser Antrag wurde durch den Kreis Euskirchen (Immissionsschutz) Ende 2023 ruhend gestellt. Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass der KWK durch den Pacht- und Fördervertrag mit thomas zement die Möglichkeit eingeräumt wird, die Erweiterungsflächen „Taubenberg“ genehmigen zu lassen und hierdurch die zukünftig notwendigen Abbauflächen zu generieren. Die KWK wäre somit erheblich negativ davon betroffen, wenn das BSAB-Gebiet von dem geplanten Naturschutzgebiet N 2.1-12 überlagert wäre und dadurch ein Zielkonflikt zwischen dem ausgewiesenen BSAB-Gebiet (Vorrangfläche für den Gesteinsabbau) und der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes N 1.2-12 entstehen würde.	Siehe obige Ausführungen.	Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.
4. Fazit Das geplante Naturschutzgebiet N 1.2-12 befindet sich zu einem erheblichen Anteil auf Eigentumsflächen von thomas zement. Diese Flächen liegen zum Großteil im BSAB-Gebiet „Kall-Sötenich Südwest“ (lfd. Nr. 31) des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Das BSAB-Gebiet wird seit Jahrzehnten für den Abbau von für die regionale Wirtschaft benötigten Kalkstein		

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

genutzt. Aktuell werden in diesem BSAB-Gebiet zwei Steinbrüche betrieben. Um zukünftig Kalkstein abbauen zu können, hatte der damalige Steinbruchbetreiber von „Taubenberg“, die Fa. Lafarge, in 2008 bereits eine Genehmigung vom Kreis Euskirchen für Erweiterungsflächen erhalten. Der Bedarf zur Erweiterung von Steinbruchflächen besteht weiterhin fort, was auch der Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids der END aufzeigt. Dieser wurde in Absprache zwischen der END und dem Kreis Euskirchen durch den Kreis Euskirchen ruhend gestellt, da durch einen Pacht- und Fördervertrag mit thomas zement die Erweiterungsflächen „Taubenberg“ beantragt und nach Erhalt der Genehmigung genutzt werden können.		Wird zur Kenntnis genommen.
Für die Firmen thomas zement, END und KWK ist das BSAB-Gebiet wichtig, eine Entwertung bzw. ein Abbauverbot durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes N 1.2-12 auf diese Flächen bedeuten erhebliche wirtschaftliche Verluste bzw. den Verlust der Betriebsgrundlage und damit den Verlust der Versorgung von Kalksteinprodukten für die regionale Wirtschaft. Das benannte allgemeine Verbot von Abgrabungen in Naturschutzgebieten ist aus den o.g. Gründen raumplanungsrechtswidrig, im Übrigen wäre es auch abwägungsfehlerhaft und ist in diesem Zusammenhang deshalb nicht akzeptabel.		Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

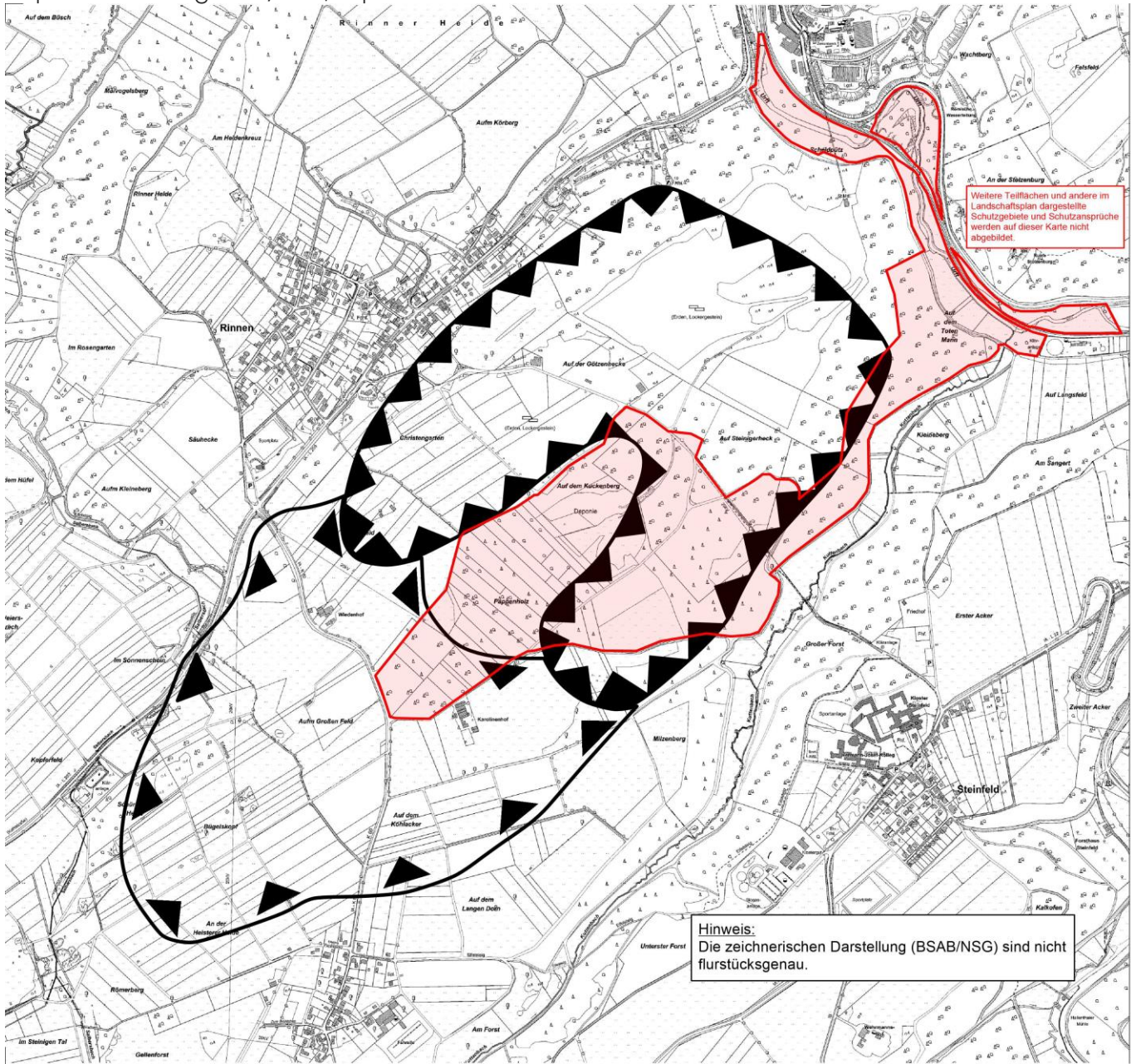
Die Grundsätze und Ziele des LEP NRW und der Regionalplanung werden durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes konterkariert. Die Sinnhaftigkeit einer Ausweisung von BSAB-Gebieten durch die Regionalplanungsbehörden (um die Vorgaben des LEP NRW umzusetzen) erschließt sich uns nicht, wenn sich an dessen Grundsätzen und Zielen bei der Aufstellung von Landschaftsplänen nicht gehalten wird. thomas zement hatte auch im Vertrauen auf einen rechtssicheres BSAB-Gebiet den stillgelegten Steinbruch „Taubenberg“ und das stillgelegte Zementmahlwerk erworben, um diese Produktionsstätten wieder zu aktivieren, langfristig Wirtschaft zu betreiben und CO2-verringerte Zementsorten zu produzieren.		Den Bedenken wird gefolgt. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.
Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung bzw. Erweiterung von Steinbruchflächen werden Arten- und Naturschutzthemen immer erfasst, bewertet und ggfls. Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Die Belange des Naturschutzes sind in diesen Verfahren ausreichend gewürdigt, wodurch der Schutz von schutzwürdigen Objekten und Lebewesen gewährleistet ist. Hierüber findet ein Interessenausgleich zwischen Gesteinsabbau und Naturschutz statt. Diesen Grundsätzen folgt auch thomas zement bei allen Planungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Die raumplanungsrechtlich unzulässige überlagerte Ausweisung von Naturschutzgebieten in BSAB-Gebieten führt zu unlösbaren Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Gesteinsabbau (siehe Verbot von Abgrabungen).		Wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Wir erachten es als sinnvoll, wenn wir bei Ihnen in Euskirchen oder vor Ort in Sötenich zu einem Termin zusammenkommen könnten, um unsere Sichtweisen auszutauschen und damit wir Ihnen unsere aktuellen Steinbruchaktivitäten, die geplanten Steinbruchaktivitäten sowie unser weiteres Vorgehen zum Reaktivieren des Mahlwerks erläutern könnten (gerne auch gemeinsam mit der Gemeinde Kall, die in ihrer Stellungnahme auch ein gemeinsames Gespräch vorschlagen). Höflichst bitten wir hiermit um einen solchen Termin. Um einen etwaigen Termin abzustimmen oder wenn Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, können Sie direkt mit Herrn Wolters Kontakt aufnehmen.	Ein Gespräch zum Austausch fand am 17.12.2024 u.a. unter Beteiligung von thomas zement, Gemeinde Kall, Kaller Kalksteinwerke KWK sowie des Kreises Euskirchen statt. Hierbei sicherte der Kreis Euskirchen die Überprüfung der Schutzgebietsfestsetzungen zu. Ggf. sollte eine vertragliche Vereinbarung mit der thomas Zement (Flurstücke Gemarkung Sötenich, Flur 4, Flurstücke 71 tlw., 70 tlw., 127 tlw.) einerseits sowie der Gemeinde Kall (Gemarkung Sötenich, Flur 5, Flurstücke 126, 128 tlw., Flur 4, Flurstück 132 tlw.) andererseits über besonders schutzwürdige Bereiche getroffen werden. Der Kreis Euskirchen befindet sich hierzu in der Abstimmung.	Der Anregung wurde gefolgt.
Anlagen: - Auszug aus Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Kapitel 1.4 - Karte: Arbeitsplan Darstellung BSAB/NSG, September 2024. - Karte: Arbeitsplan Raumplanung, September 2024. - Karte: Darstellung BSAB, geplantes Naturschutzgebiet N 2.1-12 gem. Entwurf Landschaftsplan Kall und Eigentumsflächen thomas zement GmbH. - Karte: Kortemeier und Brokmann April 2007, Anlage Nr. 2 zum Antragsverfahren Erweiterung Steinbruch Taubenberg (Genehmigung vom 27.11.2008). Ergänzt um die Angabe zum geplanten Naturschutzgebiet N 2.1-12 gem. Entwurf Landschaftsplan Kall.		Werden zur Kenntnis genommen.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- Karte: Arbeitsplan Darstellung BSAB/NSG, September 2024.



ARBEITSPLAN
DARSTELLUNG BSAB / NSG

- BSAB
- Reservegebiet
- Geplantes Naturschutzgebiet
N 2.1-12 gem. Entwurf
Landschaftsplan Kall

Quelle:
Kreis Euskirchen (Hrsg.):
1. Änderungsverfahren der Landschaftspläne "Dahlem",
"Hellenthal" und "Kall": Erneute öffentliche Auslegung der
Planentwürfe (Stand: April 2024), Anlagekarte Landschaftsplan Kall.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.):
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen
(Informationsstand: September 2024)

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2009):
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Sachlicher Teilschnitt vorbeugender
Hochwasserschutz, i.d.F. von April 2010

Kartengrundlage:
ABK; Land NRW (2024):
Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0,
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk,
Stand 24.09.2024



KALKSTEINBRÜCHE AM STANDORT
KALL-RINNEN

END Eifeler Naturstein- und
Deponiegesellschaft mbH
Sötenicher Straße 3
53925 Kall-Rinnen

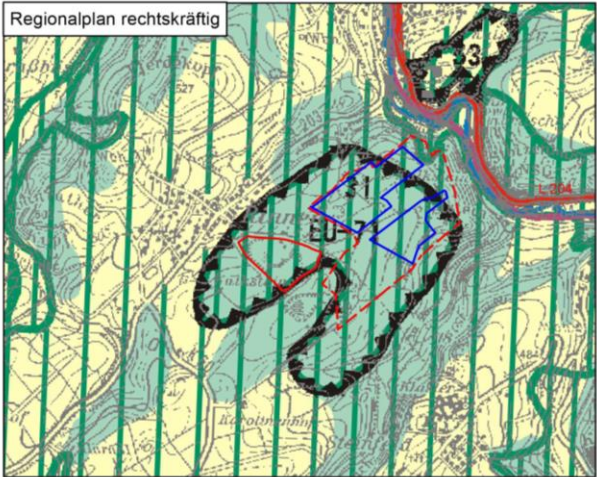
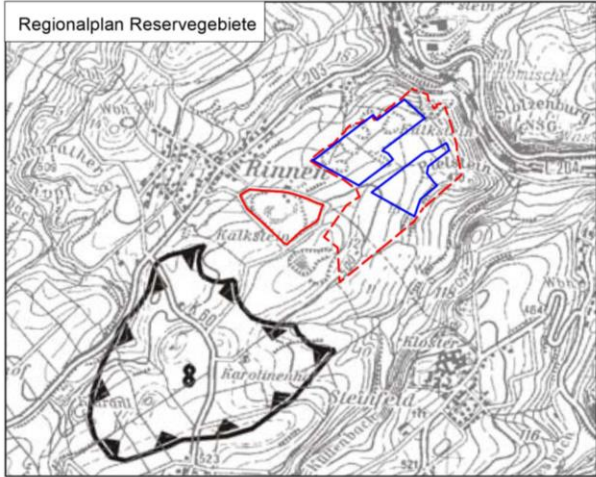
thomas zement
GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 40
59597 Erwitte

PLANUNGSBÜRO REBSTOCK
INHABER MARKUS KUCK
Hehlrather Str. 2 Tel. 02403-5030560
52249 Eschweiler

ARBEITSPLAN DARSTELLUNG BSAB / NSG
September 2024 M = 1 : 10'000 (A3)

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- Karte: Arbeitsplan Raumplanung, September 2024:



FREIRAUM

 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche

 Waldbereiche

Freiraumfunktionen und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

 Schutz der Natur

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

 Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

FREIRAUMBEREICHE FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN

 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

 Reservegebiet

ARBEITSPLAN RAUMPLANUNG

 Steinbruch der Fa. END Eifeler Naturstein- und Deponiegesellschaft mbH

 Genehmigte Abbaufelder

 Geplante Erweiterung

Steinbruch Taubenberg der Fa. thomas zement GmbH

Quelle:
Bezirksregierung Köln (Hrsg.):
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen
(Informationsstand: September 2024)

Bezirksregierung Köln (Hrsg.):
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Sachlicher Teilabschnitt vorbeugender
Hochwasserschutz, i.d.F. von April 2010

0 1'500 m

KALKSTEINBRÜCHE AM STANDORT KALL-RINNEN

END Eifeler Naturstein- und Deponiegesellschaft mbH
Sötenicher Straße 3
53925 Kall-Rinnen

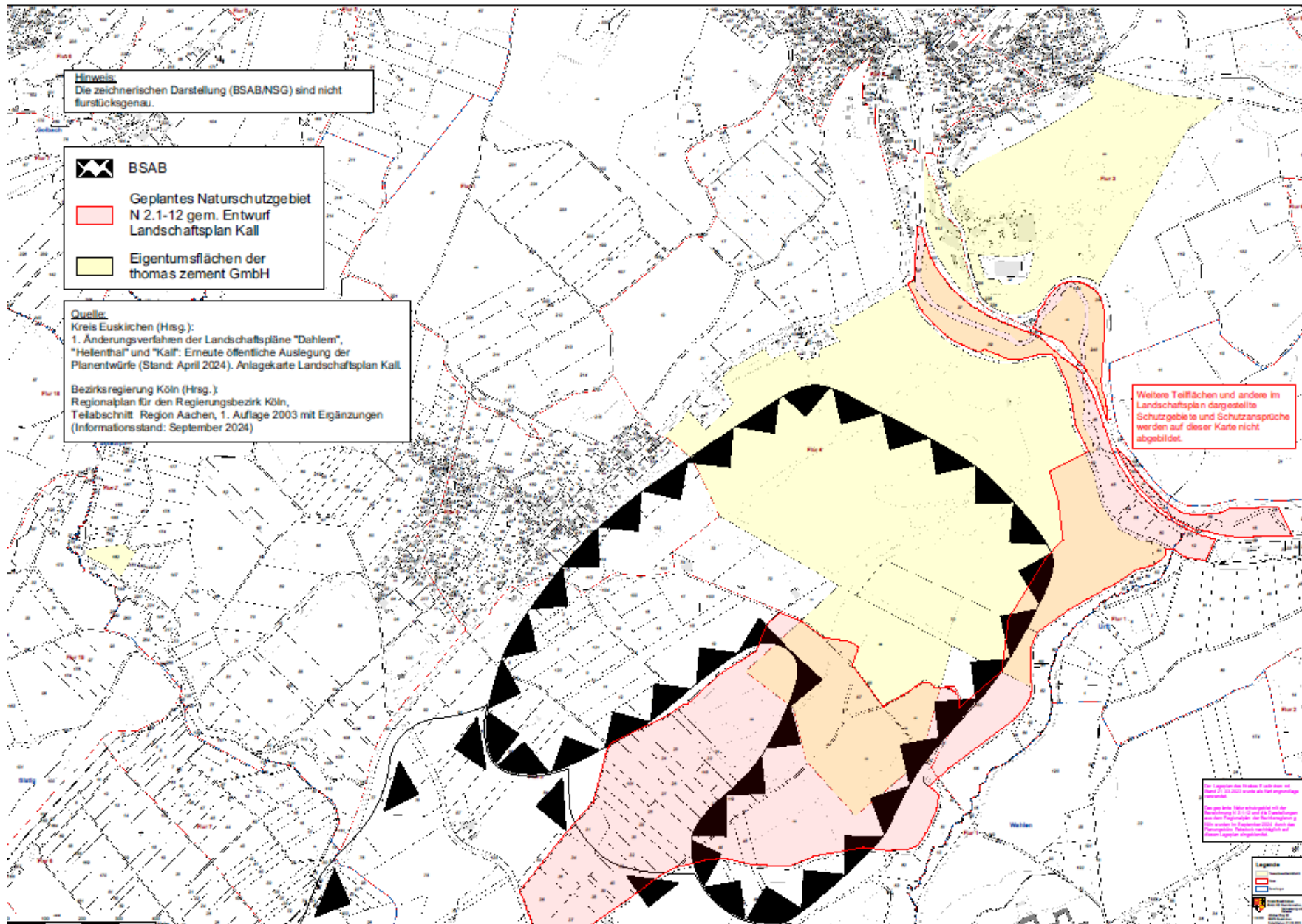
thomas zement GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 40
59597 Erwitte

 **PLANUNGSBÜRO REBSTOCK**
INHABER MARKUS KUCK
Hehlrath Str. 2 Tel. 02403-5030560
52249 Eschweiler

ARBEITSPLAN RAUMPLANUNG
September 2024 M = 1 : 25'000 (A3)

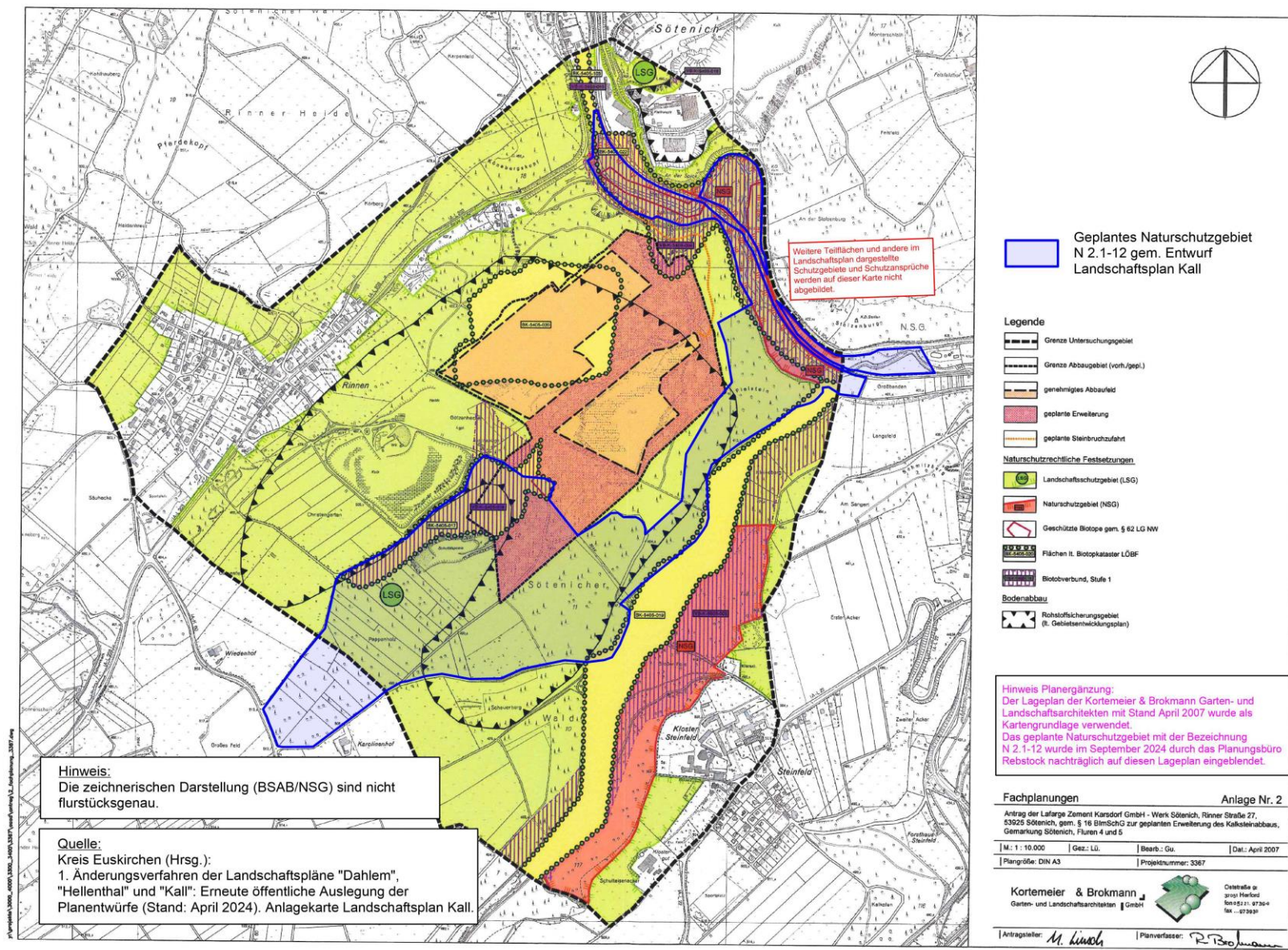
LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- Karte: Darstellung BSAB, geplantes Naturschutzgebiet N 2.1-12 gem. Entwurf Landschaftsplan Kall und Eigentumsflächen thomas zement GmbH.



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- Karte: Kortemeier und Brokmann April 2007, Anlage Nr. 2 zum Antragsverfahren Erweiterung Steinbruch Taubenberg (Genehmigung vom 27.11.2008). Ergänzt um die Angabe zum geplanten Naturschutzgebiet N 2.1-12 gem. Entwurf Landschaftsplan Kall



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Open Grid Europe GmbH / PLEDOC**
TÖB-Nr.: **458 / 482**

Schreiben vom: **03.09.2024**
P-Nr.:

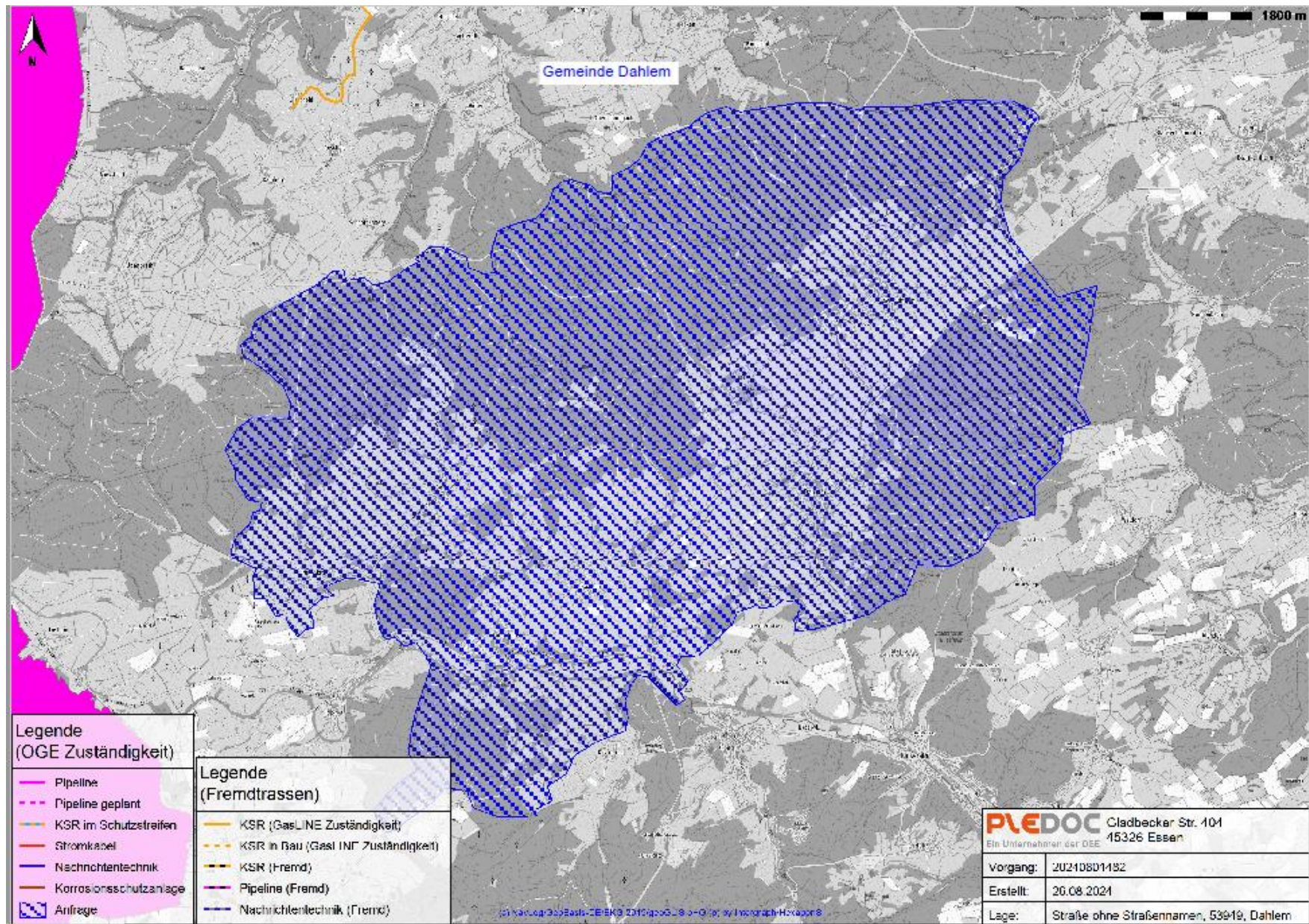
Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP).	Die Leitungstrassen samt Nebenanlagen sind rechtmäßig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt: NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen.“ LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

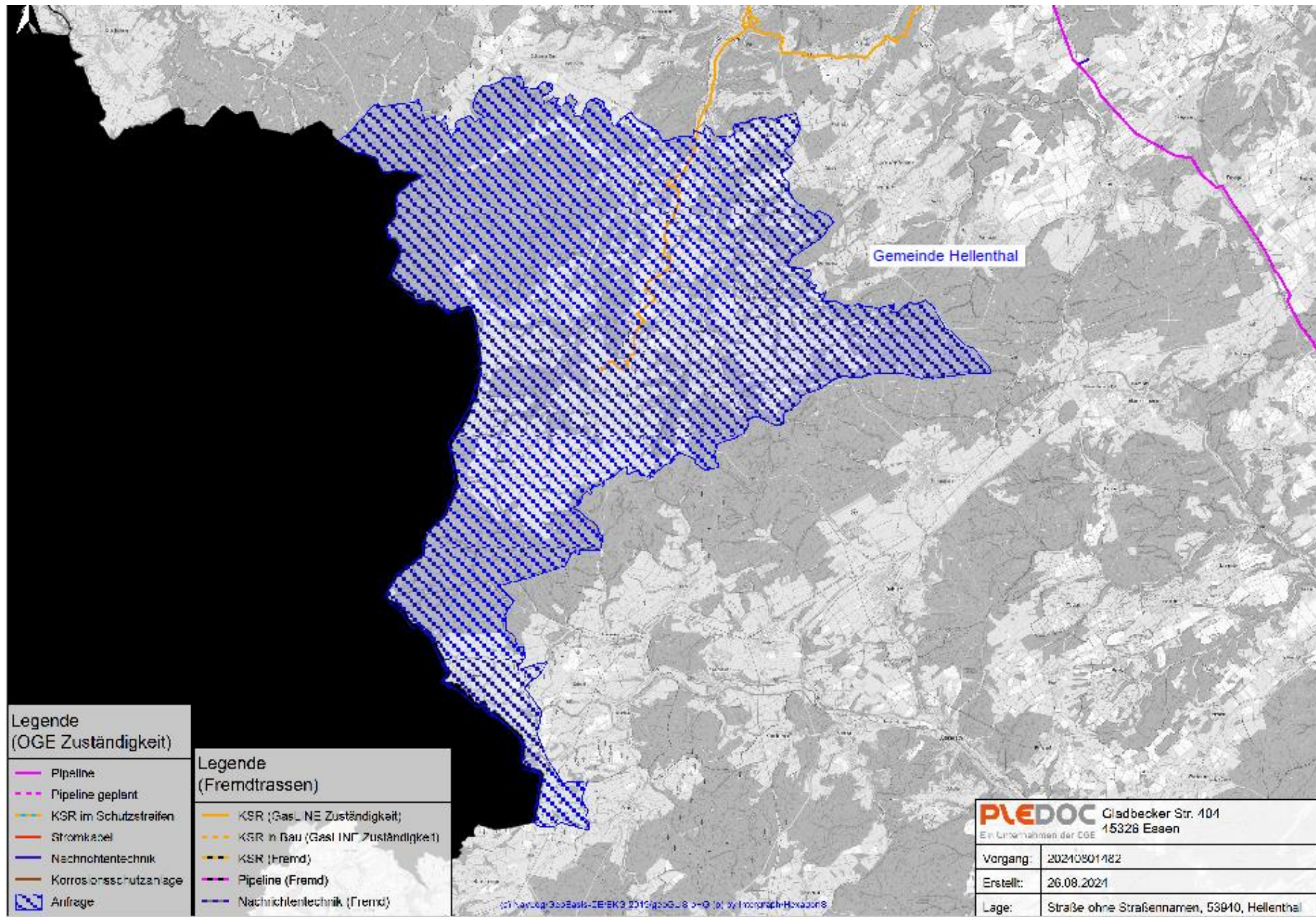
LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ihre an die PLE gerichtete Anfrage wurde zuständigkeithalber an uns weitergeleitet. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur zur groben Übersicht geeignet ist. Sollten Sie weitere Planunterlagen benötigen, so bitten wir um Mitteilung. Für eine exakte Übernahme der Versorgungsanlagen in den Landschaftsplan ist eine Bereitstellung von Vektordaten grundsätzlich möglich.		Wird zur Kenntnis genommen.
Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten. Von den Landschaftsplänen Dahlem und Hellenthal werden Versorgungsanlagen der OGE / TENP nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH Anlagen Übersichtspläne	Die Hinweise, welche in der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage vom 08.06.2020 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung der Landschaftspläne berücksichtigt worden.	

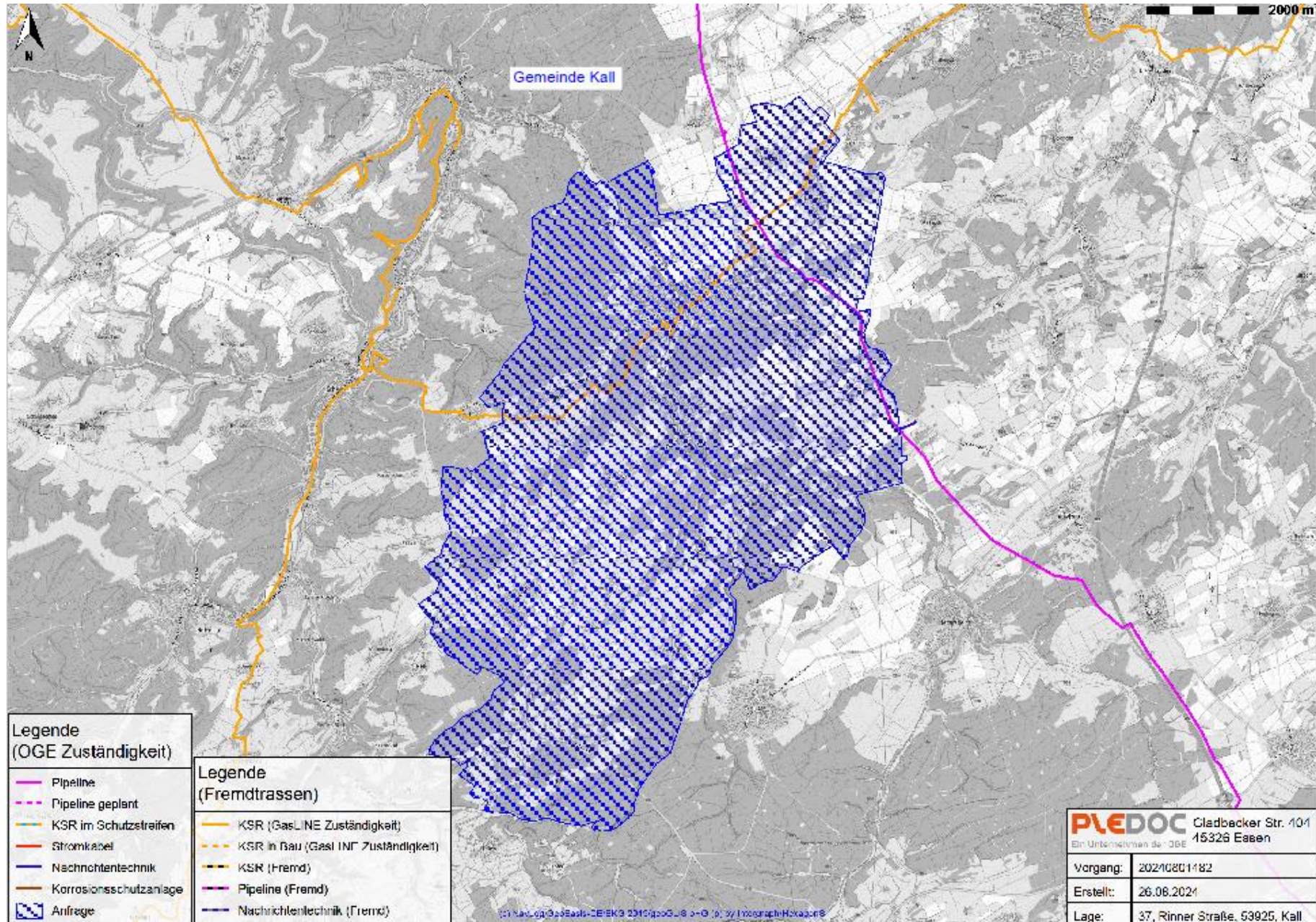
LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

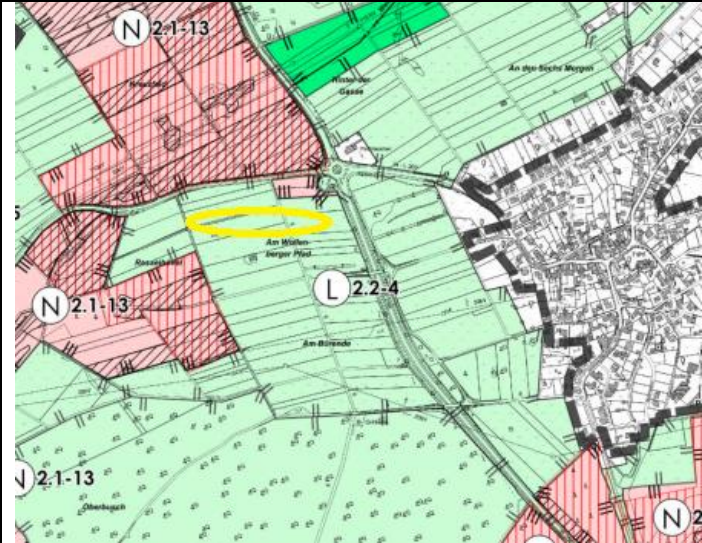


LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender
TÖB-Nr.:
Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 15.09.2024
P-Nr.:P P001

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anregung möchte ich gerne übermitteln: Im Bereich des LSG 2.2-4 befindet sich zwischen Felser und Sistig eine Fläche von ca. 100x100 Meter, die ein sehr starkes Vorkommen der Herbstzeitlose aufweist. Die Fläche ist im Anhang markiert. Beigefügt sind auch zwei Fotos aus September 2020, leider habe ich keine aktuelleren Bilder, das Vorkommen ist jedoch trotz tw. Intensiver Düngungen noch vorhanden. Bedauerlicherweise wurde eine größere Fläche des Vorkommens im letzten Jahr allerdings umgebrochen, ein besonderer Grund, sich um die Erhaltung der übrigen Bestände Gedanken zu machen. Ich rege eine Unterschutzstellung (NSG oder GSB) an. Ggf. lässt sich auch eine Vereinbarung mit dem Eigentümer erzielen, zwecks extensiver Bewirtschaftung.	Da die Herbstzeitlose im Grünfutter wegen ihrer Giftigkeit problematisch sein kann, werden seitens der Landwirtschaft teilweise in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in bestimmten Fällen Bekämpfungsmethoden zur Reduzierung des Bestandes angewendet. Dies sollte regelmäßig jedoch nur zu einer deutlichen Reduzierung der Bestände führen und ohne die Anwendung von Herbiziden erfolgen. Eine Ausrottung ist nicht erwünscht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.



LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender

TÖB-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 02.09.2024

P-Nr.: P003

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Zusammenlegung des NSG Geistal EU-037 Da gibt es südwestlich von Keldenich das Naturschutzgebiet Geistal EU-037, im Textteil des Landschaftsplans mit 2.1-7 ausgewiesen sogar mit Pflegemaßnahmen. Dieses Gelände ist merkwürdig unterbrochen für ein Stück Grünland, welches auch noch in Hanglage liegt. Mein Antrag wäre nun, das Naturschutzgebiet Geistal zusammenzufügen, konkret dieses Acker- und Grünlandstück in das NSG Geistal zu integrieren und es somit zusammenhängend zu machen. Das noch vom NSG separierte Flurstück hat übrigens dieselbe Flurbezeichnung wie der NSGteil von Geistal westlich davon nämlich Gemarkung 4371, Flur 5, Flurstück 40. Auch eine Flurumbenennung wäre also nicht nötig. Etwaige Pflegemaßnahmen s.o. würden übrigens wesentlich erleichtert, da die Fläche ja durchgehend wäre. Ich kann mir nicht vorstellen, falls diese Wiese Eigentum des Landwirtes sein sollte, dass es nicht irgendeine Fläche im Raum Keldenich, Sötenich oder Urft geben sollte, die man dem Bauer nicht im Tausch anbieten könnte, zumal aktuell das Stück Wiese bzw. Weide meines Erachtens auch überhaupt seit längerem nicht mehr als solche genutzt wird, sondern brach zu liegen scheint. Ich habe jedenfalls dort in den letzten Jahren noch nie Kühe gesehen und Silage wurde auch nicht gemacht.	Bei der angesprochenen Teilfläche ohne NSG-Status handelt es sich um konventionell bewirtschaftetes Grünland ohne besonders schutzwürdige Strukturen. Die ursprünglich an dieser Stelle dargestellte Pflegefestsetzung 5.1/2.1-7-1 wurde bereits bei der ersten Offenlage 2020 korrigiert. Die immer noch vorhandene Darstellung eines §30er Biotops an dieser Stelle ist sachlich falsch (Wirtschaftsweg + Graben), jedoch nicht durch den Kreis Euskirchen zu verantworten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Kall“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

2. Am südlichen Rand der Ortschaft Keldenich verläuft die schwarz gestrichelte Grenze für den Innenbereich unerklärlich merkwürdig. Sie folgt zu ca. 85% der Grenze des Innenbereichs von Keldenich (schwarz gestrichelte Linie) im Süden merkwürdig grotesk. Gebiet ohne Festsetzung durch die L206 eindeutig zum Innenort zugehörig, muss in den Innenbereich integriert werden! Antrag also: Die Fläche bzw. Flurstück 4371, 2, 667 dem Innenortsbereich zuzuordnen und die L206 vernünftigerweise und konsequent zur gesamten Innenortsgrenze zu machen!	Die Innenbereichsabgrenzung erfolgt auf Grundlage der bauleitplanerischen Festsetzungen der Kommunen. Die Abstimmung erfolgte mit der Gemeinde Kall. An der bestehenden Darstellung gab es keine andersartige Rückmeldung bzw. ist auch durch planerische Aspekte gedeckt. Da der Landschaftsplan in dem Bereich keine Festsetzungen trifft, ist die Betroffenheit hier gering.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Am südlichen Rand der Ortschaft Keldenich verläuft die schwarz gestrichelte Grenze für den Innenbereich unerklärlich merkwürdig. Sie folgt zu ca. 85% der Umgehungsstraße Straße L206 um auf einmal mit einem kleinen Knick abzubiegen und einen Steifen auszusparen und auszusperren. Dieser ausgegrenzter Bereich ist dann auf der Karte des Landschaftsplanes weiß und gilt als Gebiet ohne Festsetzung. Betroffen ist vor allem das Flurstück 4371, Flur 2, Flurstück 667, welches einen Zuweg zur Dionysiusstraße hat; dieser Weg gehört dann tatsächlich auch wieder zum Innenbereich, nicht aber die Fläche zu der der Weg führt. Diese Ausgrenzung ist grotesk und nicht nachvollziehbar, denn letztlich kann diese Fläche zu nichts genutzt werden, man könnte genau genommen nicht einmal Landwirtschaft praktizieren und sich Vieh halten. Ein Niemandsland, welches eindeutig optisch und faktisch zum Innenbereich gehört und wegen der L206 keinerlei Bezug zum landwirtschaftlichen Aussenbereich hat. Mein Antrag lautet also, auch diese Fläche 4371, 2, 667 dem Innenortsbereich zuzuordnen und die L206 vernünftigerweise und konsequent zur gesamten Innenortsgrenze zu machen!!	Siehe oben	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.